

Schlachtpferd oder nicht?

Da in Deutschland Pferdefleisch für den menschlichen Verzehr verkauft wird, gilt ein Pferd genau wie ein Rind oder Schwein als Nutztier. Daher kontrolliert der Staat auch, welche Medikamente in das Lebensmittel Pferdefleisch gelangen können. Tierärzte müssen dies genauestens dokumentieren und dürfen einige Arzneimittel gar nicht verabreichen.

Die Entscheidung über die Klassifizierung Ihres Pferdes als Schlachttier oder Nicht-Schlachttier treffen Sie als Pferdehalter. Dabei gilt zu beachten: Ein als Schlachttier ausgewiesenes Pferd kann später auch zum Nicht-Schlachttier umgeschrieben werden. Die Kennzeichnung als Nicht-Schlachttier ist dagegen unwiderruflich, auch bei einem späteren Halterwechsel.

Wenn im Equidenpass nichts eingetragen ist, gilt Ihr Pferd grundsätzlich als Schlachtpferd! – Dies ist vielen Pferdehaltern nicht bewusst.

Der **Equidenpass** ist gesetzlich vorgeschrieben und muss bei jedem Transport des Pferdes mitgeführt werden! In Kapitel IX (Arzneimittelbehandlung) wird eingetragen, ob es sich bei dem jeweiligen Pferd um ein Schlachtpferd zur Lebensmittelgewinnung handelt oder nicht.¹

Die Entscheidung Schlachtpferd oder Nicht-Schlachtpferd sollten Sie nicht unbedacht treffen. Hierzu ein paar Stichpunkte:

Status „Nicht-Schlachtpferd“

Vorteile:

- Das Pferd darf mit allen zur Verfügung stehenden Wirkstoffen behandelt werden.
- Tierärztliche Eintragungen in den Equidenpass zu den Arzneimittelanwendungen sowie über ggf. Wartezeiten entfallen. Dadurch reduziert sich der bürokratische Aufwand beim Tierarzt erheblich.
- Sie müssen kein Bestandsbuch führen.

Nachteile:

- Die Entscheidung ist verbindlich, auch über einen möglichen Verkauf hinaus.
- Das Pferd darf nicht mehr geschlachtet, d.h. der Lebensmittelgewinnung zugeführt werden. Für die Beseitigung des eingeschlaferten Pferdes entstehen Kosten.

Status „Schlachtpferd“

Vorteile:

- Der Pferdebesitzer kann alleine entscheiden, wann sein Pferd geschlachtet wird. Er ist trotzdem nicht zu einer Schlachtung verpflichtet, sondern kann das Pferd auch einschläfern lassen.
- Der Status kann jederzeit in "Nicht zur Schlachtung bestimmt" geändert werden.

Nachteile:

- Viele Arzneimittel können nicht oder nur mit Einschränkungen verabreicht werden.
- Arzneimittelbehandlungen müssen vom behandelnden Tierarzt dokumentiert werden (erhöhter Aufwand, der mit Kosten verbunden ist).
- Sie sind zum Führen eines Bestandsbuches verpflichtet. Die Aufzeichnungen müssen über einen Zeitraum von fünf Jahren sicher aufbewahrt werden.

„Schlachttier-Gebühren“ netto (GOT 102):

- Ausfüllen der Statusfeststellung	€ 6,41
- Eintragung in den Pferdepass, pro Medikament	€ 6,41
- Abgabe- und Anwendungsbeleg, pro Formular	€ 12,82

¹ Pässen, die bereits vor dem 01. Juli 2000 ausgestellt worden sind, ist ein entsprechendes Einlegeblatt Arzneimittelbehandlung" hinzuzufügen. Die bis zur Einführung des Equidenpasses gültige Haltererklärung, mit der der Tierhalter versichert hat, dass sein Pferd nicht der Lebensmittelgewinnung dient, ist seit dem 1. Juli 2000 ungültig.